

Gemeinde Schöfweg

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerzentrum im Bräugarten (BiB)



Gemeinde Schöfweg
Rachelstraße 1
94572 Schöfweg
www.schoefweg.de

Inhalt

§ 1 Zweckbestimmung	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Benutzerkreis.....	3
§ 4 Antrag auf Benutzung.....	4
§ 5 Vorrang gemeindlicher Veranstaltungen	4
§ 6 Benutzungszeiten	4
§ 7 Hausrecht	4
§ 8 Pflichten des Nutzers.....	4
§ 9 Reinigung	5
§ 10 Haftung.....	5
§ 11 Sicherheitsvorschriften.....	6
§ 12 Gebühren.....	6
§ 13 Kautions	6
§ 14 Rücktritt.....	6
§ 15 Ausschluss von der Benutzung.....	6
§ 16 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöfweg erlässt für das Bürgerzentrum im Bräugarten (BiB) folgende Benutzungs- und Gebührenordnung:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Bürgerzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schöfweg
- (2) Es dient insbesondere
 - dem kulturellen Leben,
 - dem gesellschaftlichen Miteinander,
 - Vereinsveranstaltungen,
 - gemeindlichen Veranstaltungen,
 - Bildungs- und Informationsveranstaltungen, sowie
 - sonstigen Veranstaltungen, soweit diese dem Zweck des Bürgerzentrums nicht widersprechen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (4) Die Vermietung erfolgt ausschließlich für öffentliche, kulturelle, gemeinnützige oder gewerbliche Veranstaltungen. Private Feiern sind ausgeschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für sämtliche Räume, Nebenräume, Außenanlagen sowie das Inventar des Bürgerzentrums.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Das Bürgerzentrum kann insbesondere überlassen werden an
 - Ortsvereine,
 - Verbände,
 - Behörden,
 - kirchliche Einrichtungen,
 - Unternehmen,
 - sonstige Organisationen,
- (2) Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Überlassung.

§ 4 Antrag auf Benutzung

- (1) Die Benutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen oder elektronischen Anmeldung.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung an.
- (3) Die Überlassung erfolgt durch Abschluss einer Benutzungsvereinbarung.

§ 5 Vorrang gemeindlicher Veranstaltungen

Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Bereits erteilte Zusagen können aus wichtigem Grund widerrufen werden. Schadensersatzansprüche hieraus bestehen nicht.

§ 6 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten werden im Rahmen der Benutzungsvereinbarung festgelegt. Eine Nutzung außerhalb der vereinbarten Zeiten bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Gemeinde aus.
- (2) Während der Veranstaltung ist der verantwortliche Nutzer verpflichtet, für Ordnung und Sicherheit zu sorgen.
- (3) Den Anordnungen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (4) Der Zutritt zum Bürgerzentrum erfolgt über einen Schlüssel-Code, der dem Nutzer rechtzeitig vor der Veranstaltung von der Gemeinde mitgeteilt wird. Der Code ist vertraulich zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet,

1. die Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
2. Inventar nur bestimmungsgemäß zu benutzen,
3. Flucht- und Rettungswege freizuhalten,
4. die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Brand-, Jugend-, Gesundheits- und Lärmschutz einzuhalten,

5. Beschädigungen unverzüglich mitzuteilen,
6. nach Veranstaltungsende Fenster und Türen zu schließen sowie Licht und elektrische Geräte auszuschalten,
7. das Rauchverbot in den Räumlichkeiten des Bürgerzentrums einzuhalten; das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet,
8. technische Einrichtungen (z.B. Beschallung, Beamer, Beleuchtung) nur nach vorheriger Einweisung durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragte zu nutzen,
9. Dekorationsmaterial (u.a. Tesafilm, Nägel, Klebebänder) nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde anzubringen; ohne eine solche Absprache ist das Anbringen untersagt,
10. für eine angemessene Lautstärke zu sorgen und Nachbarn sowie Anwohner nicht unzumutbar zu beeinträchtigen.

§ 9 Reinigung

- (1) Die benutzten Räume sind nach der Veranstaltung in ordnungsgemäßigem Zustand zu hinterlassen.

Hierzu gehören insbesondere

- Besenreinigung,
- Reinigung der Küche,
- Reinigung des Geschirrs,
- Entleerung der Abfallbehälter,
- ordnungsgemäße Müllentsorgung,
- Reinigung der Tische.

- (2) Werden zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, werden diese dem Nutzer nach Aufwand berechnet.

§ 10 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf die Durchführung der Veranstaltung zurückzuführen sind.

§ 11 Sicherheitsvorschriften

Der Nutzer hat sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Erforderliche Genehmigungen sind vom Nutzer selbst einzuholen. Die maximale Personenzahl im Bürgerzentrum beträgt 150 Personen. Diese Obergrenze ist aus brandschutzrechtlichen Gründen zwingend einzuhalten.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Bürgerzentrums werden Benutzungsgebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Benutzungsgebühren sowie den Entgelten für Nebenleistungen (z. B. Reinigung, Küchenbenutzung, technische Einweisung oder Bühnenaufbau) zusammen.
- (3) Soweit die Gebühren nach den Eintrittseinnahmen bemessen werden, sind die Bruttoeintrittseinnahmen maßgebend. Die Gemeinde ist berechtigt, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen.

§ 13 Kaution

Die Gemeinde kann zur Sicherung möglicher Ansprüche eine Kaution verlangen.

§ 14 Rücktritt

Der Nutzer kann schriftlich von der Benutzungsvereinbarung zurücktreten. Stornogebühren können nach dem Gebührenverzeichnis erhoben werden.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

Die Gemeinde kann Nutzer von der Benutzung ausschließen, wenn

- gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird,
- Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden,
- vorsätzlich Schäden verursacht werden,
- wiederholt gegen Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Schönberg, den 03.08.2026

Gemeinde Schöfweg



Nadine Aulinger
Erste Bürgermeisterin

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zum Bürgerzentrum im Bräugarten (BiB)

1. Veranstaltungen örtlicher Vereine und Gruppierungen ohne Eintritt

Leistung	Gebühr
Saalmiete (gesamter Saal)	gebührenfrei
Reinigung	50,00 €
Benutzung der Küche	50,00 €

2. Kommerzielle Veranstaltungen / Firmenveranstaltungen

Leistung	Gebühr
Saalmiete (gesamter Saal)	100,00 €
Saalmiete einschließlich Bestuhlung und Tischen	150,00 €
Eintrittsgelder	zusätzlich 10 % der Bruttoeintrittseinnahmen
Reinigung	50,00 €
Benutzung der Küche	50,00 €
Auf- und Abbau der Bestuhlung (auf Wunsch)	50,00 €
Einweisung in die technische Ausstattung	25,00 €
Bühnenaufbau	25,00 €

3. Veranstaltungen örtlicher Vereine und Gruppierungen mit Eintritt

Leistung	Gebühr
Saalmiete	10 % der Bruttoeintrittseinnahmen, mindestens 50,00 €
Reinigung	gebührenfrei
Benutzung der Küche	50,00 €
Auf- und Abbau der Bestuhlung (auf Wunsch)	50,00 €
Einweisung in die technische Ausstattung	25,00 €
Bühnenaufbau	25,00 €